

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 25104 - 2527/52

Bonn, den 30. September 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11. Juni 1952

nebst Begründung sowie den Text des Abkommens und Anhang über Betriebsbedingungen mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 davon abgesehen, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, da der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten noch keine Gelegenheit hatte, sich mit dem Entwurf zu befassen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11. Juni 1952

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem am 11. Juni 1952 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik nebst Anhang wird zugestimmt.

Artikel II

Das Abkommen sowie sein Anhang werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Der Tag, an dem sie in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1.

Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten enthält mit einer Ausnahme keine Einschränkungen der Rundfunkhoheit der Bundesrepublik. Nur im Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland ist in Artikel 18 den Streitkräften das Recht vorbehalten, eigene Fernmeldeanlagen, einschließlich Rundfunksender für Mitglieder der Streitkräfte zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit diese für militärische Zwecke erforderlich sind. Darüber hinaus wäre jeglicher Betrieb von Rundfunksendern durch ausländische Regierungen oder nichtdeutsche Gesellschaften nur

mit Zustimmung der Bundesregierung möglich.

Die amerikanische Regierung hat aber den Wunsch geäußert, ihre zur Zeit in der amerikanischen Zone Deutschlands bestehenden internationalen Rundfunkeinrichtungen zu behalten und sie in bestimmtem Umfange zu erweitern. Um nach Ratifizierung des Deutschlandvertrages hierfür eine Rechtsgrundlage zu schaffen, hat sich das State Departement auf Wunsch der Bundesregierung bereitgefunden, diese Frage nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, im Deutschlandvertrag zu regeln, sondern hierüber einen Vertrag abzuschließen, der zugleich mit dem Deutschlandvertrag in Kraft treten soll.

Angesichts der bestehenden ausgedehnten und ständig weiter im Ausbau begriffenen Propagandasendungen aus dem Osten vertritt die amerikanische Regierung die Auffassung, daß für den Westen die unbedingte Notwendigkeit besteht, demgegenüber einen ausreichenden wirkungsvollen Nachrichten- und Propagandadienst für die Sowjetunion und die Satellitenstaaten aufrechtzuerhalten. Sie hofft, in dieser Frage die volle Unterstützung der Bundesregierung zu finden. Die Bundesregierung hat hierauf auch anerkannt, daß die Verbreitung alliierter Nachrichten für die Länder Osteuropas im Rahmen der gemeinsamen Verteidigung des Westens liege und hat daher ihre Zustimmung gegeben, daß die Frage zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werde.

2.

Im einzelnen ist erläuternd zu sagen

a) zu Artikel I:

Hier ist der Grundsatz festgelegt, unter dem das gesamte Abkommen beurteilt werden muß. Die Programme haben den gemeinsamen Interessen beider Länder, sowohl der Bundesrepublik als auch der Vereinigten Staaten, zu dienen. Maßgebend für die Auslegung des Begriffes „gemeinsame Interessen“ ist der Deutschlandvertrag. Kommt es zu Differenzen, dann fällt diese Bestimmung unter die Schiedsklausel des Art. VI dieses Abkommens.

b) zu Artikel II:

Hier ist sichergestellt, daß die Bundesrepublik durch Abschluß dieses Vertrages keine nachteiligen Folgen im internationalen Rundfunkverkehr durch den vorliegenden Vertrag zu befürchten hat (Abs. 1). Andererseits sollen zukünftige internationale Abkommen auch die Rechte der Vereinigten Staaten aus diesem Vertrag nicht gefährden (Abs. 2).

Auch dieser Artikel steht unter der Schiedsklausel des Art. VI, so daß bei irgendwelchen Differenzen in diesen Fragen jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, eine Schiedsinstanz anzurufen.

c) Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält eine allgemeine Bereitschaftserklärung der Bundesregierung,

den Vereinigten Staaten beim Aufbau und Ausbau der Rundfunkanlagen ihre Unterstützung zu geben und in jeder Weise ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen.

d) zu Artikel IV:

Die amerikanische Regierung hat mit aller Entschiedenheit gefordert, daß die Einrichtungen des amerikanischen Staates — als solche sind die Rundfunkanlagen anzusehen — nicht unter das deutsche Zoll- und Steuerrecht fallen dürfen. Sie hat in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Hilfen hingewiesen, die die Vereinigten Staaten bisher der Bundesrepublik gegeben haben.

Die Bundesregierung hat geglaubt, sich diesen Argumenten nicht verschließen zu können und hat sich daher verpflichtet, für eine allgemeine Steuer- und Zollbefreiung Sorge zu tragen.

Es ist weiter dem verständlichen Interesse der amerikanischen Regierung Rechnung getragen worden, daß nicht irgendwelche zukünftigen Vorschriften des Rundfunkrechtes den Betrieb der Sendeanlagen noch während der Laufzeit des Vertrages beschränken oder unmöglich machen können.

e) zu Artikel V:

Durch diese Bestimmungen sollen Störungen des innerdeutschen Rundfunkbetriebes ausgeschlossen werden.

f) zu Artikel VI:

Artikel VI gibt die Möglichkeit, alle Streitigkeiten über Bestimmungen des Vertrages in unmittelbaren Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der amerikanischen Regierung zu klären bzw., wenn es zu keiner Einigung kommt, diese Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht zu bringen und dort entscheiden zu lassen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren entsprechen Regelungen, wie sie in vielen anderen internationalen Schiedsgerichten getroffen worden sind.

g) zu Artikel VII:

Das Abkommen ist erstmalig auf sechs Jahre begrenzt und sieht eine jeweilige

einjährige Verlängerung vor, wenn es nicht gekündigt wird. Die amerikanische Regierung glaubte, auf eine solche lange Vertragsdauer nicht verzichten zu können, da der Kongreß große finanzielle Mittel bewilligt hatte, die zum größten Teil bereits in den Anlagen investiert sind. Ähnliche Verträge mit anderen Staaten sind auf eine wesentlich längere Vertragsdauer geschlossen worden.

h) zu den Betriebsbedingungen:

Die Betriebsbedingungen entsprechen den Wünschen des Herrn Bundesministers für Post- und Fernmeldewesen und enthalten Einzelheiten über Frequenzen, Rufzeichen, Umfang der Sendungen, technische Details, Kontrollrechte, Aufzählung der Sendestationen usw.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik

Präambel

Um den Betrieb der Rundfunkstationen der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland (ARBIE-amerikanische Rundfunkstationen in Europa und RIAS-Hof) zu ermöglichen, schließen die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika das folgende Abkommen:

Artikel I

Die Regierung der Bundesrepublik erklärt sich damit einverstanden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten im Gebiet der Bundesrepublik nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Betriebsbedingungen Rundfunkprogramme aller Art (außer Fernsehprogramme) empfangen, vorbereiten und senden kann.

Diese Programme werden den gemeinsamen Interessen der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten von Amerika dienen wie sie im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten festgelegt sind.

Artikel II

Beim Betrieb der Funkanlagen wird die Regierung der Vereinigten Staaten die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und die die Bundesrepublik auf diesem Gebiet bindenden Rundfunkvorschriften berücksichtigen. Die Regierung der Bundesrepublik wird der Regierung der Vereinigten Staaten alle Beschwerden zuleiten, die sich aus dem Betrieb von ARBIE und RIAS-Hof ergeben, einschließlich der Beschwerden

von Regierungen, mit denen die Bundesrepublik keine direkten Beziehungen unterhält.

Beabsichtigt die Regierung der Bundesrepublik künftig den Abschluß internationaler Abkommen oder Absprachen, die sich auf das vorliegende Abkommen auswirken könnten, so wird sie sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten ins Benehmen setzen.

Artikel III

Die Regierung der Bundesrepublik erklärt sich damit einverstanden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten diejenigen Vermögenswerte durch Kauf oder Miete erwirbt, die zum Betrieb der im Anhang aufgeführten Anlagen notwendig sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird sofort alle Maßnahmen treffen, um die Vermögens- und Ausrüstungsgegenstände, die zum Betrieb von ARBIE und RIAS-Hof notwendig sind, zu erwerben oder zu mieten, soweit diese nicht bereits Eigentum der Regierung der Vereinigten Staaten sind oder von ihr gemietet worden sind. Die Regierung der Bundesrepublik erklärt sich bereit, nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der Regierung der Vereinigten Staaten beim Erwerb dieser Gegenstände ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die von ihr errichteten oder in Zukunft zu errichtenden Betriebsanlagen abzumontieren, zu entfernen oder zu verkaufen.

Artikel IV

Die für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung dieser Anlagen erforderlichen

Gegenstände dürfen frei von Zöllen und sonstigen Abgaben sowie von Einfuhrverboten oder -beschränkungen in das Bundesgebiet verbracht werden. Eine Weiterveräußerung der eingebrachten Gegenstände im Bundesgebiet ist nur mit Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden gestattet.

Erwerb, Betrieb und Instandhaltung der Vermögensgegenstände von ARBIE und RIAS-Hof sind von allen Steuern und ähnlichen Abgaben, deren Aufkommen ausschließlich dem Bund zufließt, befreit. Hinsichtlich der Steuern und ähnlichen Abgaben, deren Aufkommen ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, verpflichtet sich die Bundesregierung, die Befreiung herbeizuführen.

ARBIE und RIAS-Hof unterliegen keinen Vorschriften des Rundfunkrechts, die in irgendeiner Weise den Betrieb beeinträchtigen oder für die Ziele dieses Abkommens nachteilig sind.

Artikel V

Die Regierung der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ungehinderten Betrieb ihrer Funkanlagen sicherzustellen.

Artikel VI

Streitigkeiten, die dieses Abkommen oder seinen Anhang betreffen, werden durch direkte Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen beigelegt und, wenn innerhalb von drei Monaten keine Einigung erzielt wird, durch schiedsgerichtliches Verfahren entschieden. Die schiedsgerichtlichen Funktionen werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht ausgeübt. Jede der beiden Regierungen ernennt ein Mitglied; die beiden so ernannten Mitglieder wählen das dritte Mitglied. Falls eine Regierung versäumt, einen Schiedsrichter zu ernennen, oder die beiden Schiedsrichter sich nicht auf einen dritten einigen können, so wird auf Antrag einer der beiden Regierungen die Aufgabe, das Schiedsgericht vollständig zu besetzen, dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes übertragen.

Das Schiedsgericht tagt in der Bundesrepublik. Die Kosten sind von beiden Regierungen zu gleichen Teilen zu tragen.

Beide Regierungen werden sich im Einzelfall oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keine der Regierungen Einspruch erhebt.

Hinsichtlich der Ladungen und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jeder der beiden Regierungen auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen Rechtshilfe leisten.

Artikel VII

Das Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in Kraft.

Es kann von jeder der beiden Regierungen mit einjähriger Frist gekündigt werden, jedoch erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten von ihren Regierungen gehörig beglaubigten Vertreter diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am

11. Tage des Monats Juni

1952 in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

gez. Adenauer

Für die Vereinigten Staaten
von Amerika:

gez. Reber

Anhang über Betriebsbedingungen

I.

Die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BPMIn), gewährt hiermit den Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das Departement of State, das Recht zum Betrieb der nachstehend aufgeführten und im einzelnen bezeichneten Rundfunkanlagen als ausländische Rundfunkstationen auf dem Gebiete der Bundesrepublik unter folgenden Bedingungen:

- A) Die Rundfunkstationen benutzen ausschließlich die Frequenzen und Rufzeichen, die die zuständigen Stellen der Regierung der Vereinigten Staaten ihnen zugewiesen haben. Die benutzten Frequenzen und Rufzeichen sind der Bundesregierung und den zuständigen Organen des ITU mitzuteilen.
- B) Die Rundfunkanlagen dürfen lediglich zu Rundfunkzwecken der Regierung der Vereinigten Staaten verwandt werden, einschließlich Weiterleitung und Wiederholung von Programmen aus anderen Quellen als der Regierung der Vereinigten Staaten, vorausgesetzt, daß, soweit es sich um Rundfunkgesellschaften im Gebiet der Bundesrepublik handelt, die notwendigen Abmachungen mit ihnen getroffen worden sind.
- C) Die Regierung der Vereinigten Staaten erklärt sich damit einverstanden, daß sie bei der Übertragung von Rundfunkprogrammen und für die Besprechung der Rundfunksender innerhalb der Bundesrepublik ausschließlich die Rundfunkleistungen der Deutschen Bundespost auf Draht- und Funkwegen nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung verwenden wird, soweit solche vorhanden sind.
- D) Änderungen in Bezug auf technische Eigenschaften, wie z. B. Leistung, Frequenz und Rufzeichen der Funkanlagen, die in II. beschrieben sind, sowie zusätzliche Anlagen, die errichtet werden sollten, sind im voraus dem Bundespostminister anzuzeigen; jedoch genügt in dringlichen Fällen, in denen sofortiges Handeln nötig ist, die gleichzeitige Anzeige an den Bundespostminister.
- E) Wenn durch den Betrieb der Funkanlagen Funkdienste der Bundesrepublik gestört werden, sind von der Regierung der Vereinigten Staaten in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schädliche Störungen so schnell wie möglich zu beseitigen.
- F) Ordnungsgemäß ausgewiesenem Personal der Deutschen Bundespost wird bei Zustimmung des Leiters der betreffenden Funkanlagen Zutritt zu allen technischen Einrichtungen der Funkanlagen während der Dienstzeiten und, nach vorheriger Benachrichtigung, auch außerhalb der Dienstzeiten gewährt.

II.

Die Betriebsbedingungen gelten für folgende Anlagen:

In Ismaning in Betrieb stehende Sender:

Zahl	Stärke	Art	Dienst
4	100 kw	Kurzwellen	Rundfunk (einer teilweise für die Standverbindung mit New York zwecks Programmabstimmung)
2	8 kw	Kurzwellen	Rundfunk
1	8 kw	Kurzwellen	Funkfern schreiben und Rundfunk
2	1 kw	Kurzwellen	Drahtloser Funk
4	500 W	Kurzwellen	Rundfunkreserve
2	150 kw	Mittelwellen	Rundfunk
1	50 W	UKW	Notbetrieb

In Hof in Betrieb stehende Sender:

1	40 kw	Mittelwellen	Rundfunk
---	-------	--------------	----------

Empfangsstation in Obermenzing:

3	50 W	UKW	Notbetrieb.
---	------	-----	-------------

Empfangsgerät für verschiedene Zwecke, Aufnahme und Schalteinrichtungen.